



Vorlage Nr.: 2018/148

27.09.2018

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	12.11.2018	6
Kreisausschuss	FBL B	20.11.2018	6
Kreistag	FBL B	26.11.2018	8

WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) – Einrichtung einer Verwaltungsstelle zur Einhaltung der Prüfquote

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die Einrichtung einer Stelle in der WTG-Behörde zum 01.01.2019 zur Einhaltung der Prüfquote bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Die Stelleneinrichtung wird im Personalausschuss bei den Stellenplanberatungen eingebracht.

Darstellung des Sachverhaltes:

Eine von mehreren Aufgaben der WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) ist es, regelmäßige und anlassbezogene Prüfungen von Betreuungseinrichtungen durchzuführen, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) fallen. Hierbei handelt es sich um stationäre Einrichtungen, anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften, Angebote des Service-Wohnens, ambulante Pflegedienste, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospize.

Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Die Durchführung des WTG nehmen die Kreise als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt den Bezirksregierungen, die oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW). Im Kreis Recklinghausen ist die Aufgabe organisatorisch im Fachbereich Soziales – Fachdienst 57 angesiedelt.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Das Wohn- und Teilhabegesetz verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen.

Zu den Aufgaben der WTG-Behörde gehören insbesondere:

- regelmäßige und anlassbezogene Prüfungen von Betreuungseinrichtungen, die unter das WTG fallen (stationäre Einrichtungen, anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften, Angebote des Service-Wohnens, ambulante Dienste, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospize)
- Information und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern, für Angehörige, Bewohnerbeiräte, Betreuerinnen und Betreuer sowie Leistungsanbieter und deren Beschäftigte
- Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden
- Moderation bei Konflikten
- Beratung bei Baumaßnahmen.

Die WTG-Behörde führt unangemeldete Überprüfungen in Einrichtungen durch, die zu den routinemäßigen Kontrollen oder auch zu anlassbezogenen Prüfungen gehören. Als Prüfinstrument gilt der vom Land NRW vorgegebene Rahmenprüfkatalog. Im Rahmen ihrer Überprüfungen reagiert die WTG-Behörde auf Mängel oder Probleme in erster Linie nicht mit Sanktionen oder ordnungsbehördliche Maßnahmen gegenüber den Betreuungseinrichtungen. Vielmehr stellt das WTG NRW eine ausführliche Beratung der Einrichtungen in den Vordergrund. Erst wenn eine Beratung keinen Erfolg zeigt, macht die WTG-Behörde von ihren ordnungsrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden im Detail im sogenannten "Prüfbericht" festgehalten und in Form eines Ergebnisberichtes auf den Internetseiten des Kreises für die jeweilige Einrichtung veröffentlicht.

Anzahl der Einrichtungen

Durch die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes im Oktober 2014 wurden neue Wohnformen (Kurzzeitpflege, Tagespflege, Nachtpflege, Wohngemeinschaften) in den Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde gerückt.

Aktuell fallen folgenden Einrichtungen in die Zuständigkeit

- 119 Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot, davon:
 - 78 EULA SGB XI (stationäre Pflegeeinrichtungen)
 - 41 EULA SGB XII (stationäre Eingliederungshilfe-Einrichtungen)
 - 2 Kurzzeitpflegen

- 39 Tagespflegen
- 2 Hospize
- 49 Anbieter-, selbstverantwortete, Beatmungs-WG's oder Service-Wohnen

Prüfquote für Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (EULA)

Die 119 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind jährlich einmal zu prüfen, wenn keine Beanstandungen vorliegen, alle zwei Jahre. Die Prüfquote wird aus der Anzahl der Einrichtungen und den durchgeführten Prüfungen gebildet. Für eine Prüfquote von 100 % muss daher jede Einrichtung im Kreis Recklinghausen innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal geprüft worden sein.

Die WTG-Behörde berichtet dem Sozialausschuss in Form eines Tätigkeitsberichtes alle zwei Jahre über ihre Aufgaben und durchgeführten Prüfungen, zuletzt am 15.05.2017.

Aufgrund der durch die Gesetzesnovellierung des WTG NRW und der Einführung des APG NRW hinzugekommenen Mehraufgaben in Verbindung mit der zunehmenden Anzahl zu prüfender Leistungsangebote (65 neue Leistungsangebote seit Ende 2014) bei gleich gebliebener personeller Ausstattung der WTG-Behörde konnte im Berichtszeitraum 2015/2016 zum Stand 01.10.2016 die gesetzliche geforderte Prüfquote nicht erreicht werden und lag bei 34,8 %.

Zielvereinbarung der Bezirksregierung Münster zu § 23 WTG

Mit Erlass des MAGS NRW vom 07.02.2018 wurden die Bezirksregierungen gebeten, die Ergebnisse der Prüfquoten mitzuteilen. Für den Kreis Recklinghausen ergab sich eine Steigerung auf 50,9 % für die Jahre 2016/2017. Eine Prüfquote mit nur gut 50 % wird aber weiterhin als ungenügend angesehen.

Zum 01.01.2017 waren zwei neue Pflegefachkräfte eingestellt worden, außerdem war im Stellenplan 2018 eine weitere Verwaltungsstelle eingerichtet worden.

Die Bezirksregierung wurde nun vom MAGS aufgefordert, mit dem Kreis Recklinghausen bis zum 30.09.2018 eine Zielvereinbarung zu schließen und konkret festzuhalten, bis wann und mit welchen Maßnahmen die gesetzlich geforderte Prüfquote in Höhe von 100 % erreicht wird, denn auch mit den Personalverstärkungen in 2017 und 2018 ist die 100%ige Prüfquote nicht erreichbar.

Zurzeit besteht die WTG-Behörde aus 5 Verwaltungskräften (4 Vollzeitstellen) und 3 Pflegefachkräften (2,6 Vollzeitstellen). 2 Teilzeitkräfte haben ihren Dienst erst Ende September 2018 angetreten und 2 Verwaltungskräfte werden die WTG-Behörde aus Altersgründen in 2019 und 2020 verlassen.

Mit einer weiteren Verwaltungsstelle, die zum 01.01.2019 direkt besetzt wird und unter der Voraussetzung, dass bei Nachbesetzungen oder durch Erkrankungen

keine Vakanzen auftreten, wäre es rechnerisch möglich, die folgenden Ziele zu erreichen:

- Prüfquote 2018 / 2019 in Höhe von 79,2 %
- Prüfquote 2019 / 2020 in Höhe von 100 %.

Der Bezirksregierung muss quartalsweise berichtet werden, insbesondere:

- Begründung von Abweichungen
- Vorschläge von Korrekturmaßnahmen
- Bericht über im vergangenen Quartal vorgenommene (Regel-)Prüfungen
- Bericht über die Terminplanung der im kommenden Quartal vorgesehenen Regelprüfungen.

Die Zielvereinbarung gilt vom 01.10.2018 bis zum 31.12.2020.

Die Stelleneinrichtung wird im Personalausschuss bei den Stellenplanberatungen für 2019 mit eingebracht.